



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Département fédéral de justice et police DFJP

Dipartimento federale di giustizia e polizia DFGP

Uffizi federal de la giustia UFG

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

betreffend

die Umsetzung des Haager und des Europäischen Übereinkommens über internationale Kindesentführungen sowie die Genehmigung und Umsetzung der Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und Erwachsenen

Inhaltsverzeichnis

1.	LISTE DER TEILNEHMENDEN AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	3
1.1.	Kantone	3
1.2.	Parteien	3
1.3.	Verbände	3
1.4.	Weitere Teilnehmende	3
2.	EINLEITUNG	4
3.	GENERELLE EINSCHÄTZUNG DER VORSCHLÄGE	4
4.	DIE MEINUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	5
4.1.	Genehmigung des Haager Kindesschutzübereinkommens	5
4.2.	Genehmigung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens	5
4.3.	Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)	5
4.3.1.	Allgemeines	5
4.3.2.	Ingress	6
4.3.3.	Art. 1 (Zentrale Behörde des Bundes)	6
4.3.4.	Art. 2 (Zentrale Behörden der Kantone)	6
4.3.5.	Art. 3 (Zuständigkeit)	7
4.3.6.	Art. 4 (Fachpersonen)	7
4.3.7.	Art. 5 (Vermittlungs- und Mediationsverfahren)	8
4.3.8.	Art. 6 (Schutzmassnahmen)	9
4.3.9.	Art. 7 (Gerichtsverfahren)	9
4.3.10.	Art. 8 (Internationale Zusammenarbeit)	10
4.3.11.	Art. 9 (Information)	10
4.3.12.	Art. 10 (Rückgabe und Kindeswohl)	10
4.3.13.	Art. 11 (Meinung des Kindes)	10
4.3.14.	Art. 12 (Rückgabeentscheid)	11
4.3.15.	Art. 13 (Vollzug und Kindeswohl)	11
4.3.16.	Art. 14 (Aufschub des Vollzugs)	11
4.3.17.	Art. 15 (Änderung des Rückgabeentscheids)	11
4.3.18.	Art. 16 (Kosten)	11
4.3.19.	Art. 17 und 18 (Schlussbestimmungen)	12

1. Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren

1.1. Kantone

Alle Kantone mit Ausnahme von Uri.

1.2. Parteien

- Christlich-soziale Partei	CSP
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
- Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
- Liberale Partei der Schweiz	LPS
- Schweizerische Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
- Schweizerische Volkspartei	SVP

1.3. Verbände

- Schweizerischer Gemeindeverband	
- economiesuisse	
- Kaufmännischer Verband Schweiz	KV

1.4. Weitere Teilnehmende

- Défense des Enfants International	DEI
- Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz	
- Internationale Vereinigung gegen die Gewalt und die Entführung von Minderjährigen	AIDM
- Kinderschutz Schweiz	
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden pro juventute	VBK
- Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
- Schweizerisches Bundesgericht	BGer
- Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes	SSI
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR
- Université de Genève, Faculté de droit	Uni GE
- Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen	
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen	EKFF
- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten	
- Verein Kinderanwaltschaft Schweiz	

2. Einleitung

Mit Beschluss vom 5. Juli 2006 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen über ein Bundesgesetz zur Umsetzung des Haager¹ und des Europäischen² Übereinkommens über internationale Kindesentführungen sowie Genehmigung und Umsetzung der Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern³ und Erwachsenen⁴ (BG-KKE). Das EJPD hat daraufhin die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie die interessierten Verbände und Organisationen zur Stellungnahme bis Ende Oktober 2006 eingeladen.

50 Antworten sind eingegangen, darunter 2 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Stellungnahme im Sinne eines generellen Einverständnisses zur Vorlage. Stellung genommen haben 25 Kantone, 6 Parteien, darunter alle Bundesratsparteien, und 15 Organisationen.

3. Generelle Einschätzung der Vorschläge

Die Ratifikation der Haager Kindes- und Erwachsenenschutzübereinkommen (HKsÜ und HEsÜ) und die Errichtung je einer Zentralen Behörde des Bundes sowie in den Kantonen zu deren Umsetzung stiessen in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Die Zusammenfassung der Umsetzungsbestimmungen verschiedener Staatsverträge in einem einzigen Erlass wurde mit einer Ausnahme (SH) befürwortet. Ausdrücklich begrüsst wurde der verstärkte Kindesschutz beim Entwurf des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen, namentlich mit der Anhörung der Kinder, der Bestellung eines Kinderbeistandes, in der Verkürzung der Verfahren vor einer einzigen kantonalen Instanz, der Vollstreckbarkeit von Rückführungsentscheiden in der ganzen Schweiz und der Förderung einer gütlichen Konfliktbeilegung mit Unterstützung eines Netzwerkes von Fachpersonen und der Durchführung eines Vermittlungs- und Mediationsverfahrens. Vereinzelt wurden Bedenken laut, dass daraus ein personeller und finanzieller Mehraufwand für die Kantone resultieren könnte. Kritische Stimmen gab es auch zu den Verfahrenskosten und zu einzelnen Bestimmungen, die dem Beschleunigungsgebot bei Kindesrückführungsverfahren zuwiderlaufen könnten.

¹ Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ; SR 0.211.230.02)

² Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ; SR 0.211.230.01)

³ Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (HKsÜ)

⁴ Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (HEsÜ)

4. Die Meinungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Genehmigung des Haager Kindesschutzübereinkommens

Es trafen keine ablehnenden Stellungnahmen ein. Nach Ansicht des SSI ist die gleichzeitige Anwendung des HKsÜ und des HKÜ zu fördern. Bei der Umsetzung mittels Schaffung von Zentralen Behörden des Bundes und der Kantone gingen die Meinungen auseinander. Näheres dazu unter Ziffer 4.3.1. und 4.3.2.

4.2. Genehmigung des Haager Erwachsenenenschutzübereinkommens

Auch die Ratifikation des HEsÜ fand Zustimmung. GE beantragte, die Ratifikation gleichzeitig mit der Gesetzesrevision zum Erwachsenenenschutz durchzuführen. Die Universität Genf befürwortet die Bescheinigung nach Art. 38 HEsÜ und die Anerkennung ausländischer „mandat d'inaptitude“ in der Schweiz. Diskussionspunkte ergaben sich ebenfalls zur Notwendigkeit und zu den Kompetenzen der Zentralen Behörden der Kantone. Näheres dazu unter Ziffer 4.3.1. und 4.3.2.

4.3. Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)

4.3.1. Allgemeines

Der Frage, ob die Ratifikationen und die Bestimmungen zu internationalen Kindesentführungen in einem einzigen Erlass zusammen zu fassen sind, stimmten die Kantone ZG, BE, SO, GL, SZ, JU und TI explizit zu, ebenso die CVP und FDP, die Uni GE sowie SSI, Pro Juventute, EKFF, die eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen und DEI. Einzig die Kantone TG, AR und GL favorisierten eine Integration dieser Bestimmungen in den Entwurf zu einem Bundesgesetz über eine schweizerische Zivilprozessordnung.

Der SSI beantragte die Anwendung des BG-KKE auch für Nichtvertragsstaaten des HKÜ. Diese Ansicht vertrat auch Pro Juventute und schlug andernfalls einen Hinweis auf Artikel 50 HKsÜ vor. NE bemängelte, dass keine Präventivmassnahmen vorgesehen sind, wie dies im HKsÜ der Fall sei. Die eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen schlug vor, ein grundsätzliches Beschleunigungsgebot aufzunehmen.

Ein Übersetzungsfehler in der französischsprachigen Version des BG-KKE, wo in Artikel 2 Satz 1 versehentlich das HKÜ statt korrekterweise das HKsÜ erwähnt wurde, führte zu Missverständnissen. Im Sinne einer Richtigstellung sei vermerkt, dass lediglich zur Umsetzung des HKsÜ und des HEsÜ kantonale Zentrale Behörden errichtet werden sollen.

Bei der Anwendung der Gesetzesbestimmungen zu internationalen Kindesentführungen bleibt es bei einer einzigen Zentralen Behörde auf Bundesebene. Auf irrtümliche Vorbringen der Teilnehmenden wird deshalb nicht eingegangen, zumal die Errichtung von kantonalen Zentralen Behörden für die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen nur in einer Stellungnahme gefordert wurde.

4.3.2. Ingress

Pro Juventute und der SSI beantragten die Erwähnung der UN-Kinderrechtskonvention⁵ in der Präambel sowie von Artikel 11 der Bundesverfassung.

4.3.3. Art. 1 (Zentrale Behörde des Bundes)

NW beantragte die ersatzlose Streichung von Art. 1 Abs. 2. BS schlug vor, die Kompetenzen der Zentralen Behörde des Bundes – unter Verzicht auf Zentrale Behörden der Kantone – dahingehend auszuweiten, dass diese für sämtliche Kindesschutzmassnahmen im internationalen Bereich zuständig sein soll, auch bei Nicht-Haager-Verfahren. Die Zentrale Behörde des Bundes müsse eine inhaltliche Prüfung vornehmen, Mitteilungen mit einer Umsetzungsweisung an die kantonalen Zentralen Behörden weiterleiten und somit die Verantwortung für die Fallführung übernehmen. Mit Bezug auf Art. 1 Abs. 3 lit. e müssten den Kantonen die nötigen Mittel dazu gesprochen und das entsprechende Mandat erteilt werden. SO beantragte eine Erhöhung der Stellenprozente beim Bund.

SSI regte an, dass die Zentrale Behörde des Bundes mittels einer Weisungsbefugnis die einheitliche Anwendung des HKsÜ in den Kantonen überwachen soll; es seien Regeln zur Organisation und Kooperation zu schaffen, ähnlich wie sie in Artikel 2 Abs. 2 lit. d BG-HAÜ vorgesehen sind.

Schliesslich wurden noch verschiedene Formulierungsvorschläge eingebracht. NW: Art. 1 Abs. 1 sei zu ersetzen durch „Das Bundesamt für Justiz ist die Zentrale Behörde des Bundes nach den im Ingress aufgeführten Übereinkommen.“. Uni GE empfahl in der französischen Version den Begriff „exécution“ durch „application“ zu ersetzen. Nach LPS sollte in Art. 1 Abs. 2 im französischen Text statt „Elle“ der Begriff „L'autorité centrale“ oder „Cette autorité“ wiederholt werden.

4.3.4. Art. 2 (Zentrale Behörden der Kantone)

SG lehnte die Errichtung kantonaler Zentraler Behörden ab mit dem Hinweis, die Zentrale Behörde des Bundes könne direkt mit den kantonalen vormundtschaftlichen Aufsichtsbehörden korrespondieren. Auch NW verlangte die ersatzlose Streichung. LPS bemängelte, dass Gesetzestext und Ausführungen nicht übereinstimmten und ein Hinweis auf finanzielle Implikationen fehle.

⁵ Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107)

BS legte in kritischer Weise seine Erfahrungen mit den Zentralen Behörden der Kantone bei der Umsetzung des HAÜ⁶ dar und schlug vor, auf die Errichtung kantonaler Zentraler Behörden zu verzichten oder eventuell regionale Kompetenzzentren einzurichten. Jedenfalls seien kantonale Zentrale Behörden bei den gleichen Stellen anzusiedeln, welche beispielsweise bereits im Rahmen des HAÜ tätig sind, also eine eigentliche „Haager Zentrale Behörde“ zu schaffen. VD bemängelte die fehlende Evaluation der Kosten und Mittel für die kantonalen Zentralen Behörden. Auch die Kantone VS, OW, AG, AI, ZH und GL, die SVP und der Schweizerische Gemeindeverband befürchteten einen Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden in personeller wie finanzieller Hinsicht. Die CVP beurteilte die Kostenlosigkeit des Verfahrens als stossend.

4.3.5. Art. 3 (Zuständigkeit)

Bei Art. 3 Abs. 1 befürwortete es BS, wenn die Kantone die Instanz bestimmten und VD plädierte für eine einzige Behörde als 1. Instanz mit Rekursmöglichkeit an das Obergericht. DJS verlangte den Zusatz, dass nach der einzigen kantonalen Gerichtsinstanz das Bundesgericht zuständig sei.

Bei Art. 3 Abs. 2 regten Pro Juventute und FDP die Ergänzung an, dass die Kantone – auch unabhängig vom Willen der Parteien im Einzelfall – generelle interkantonale Zuständigkeitsvereinbarungen abschliessen könnten. Das BGer schlug den Vorbehalt vor, dass die Kantonsgerichte während des Verfahrens vor dem Bundesgericht weiterhin für Schutzmassnahmen zuständig bleiben sollten. CSP lehnt die extensive Auslegung im Bericht ab. AG forderte die Streichung dieses Absatzes wegen seiner Durchbrechung des Grundsatzes der perpetuatio fori und BS zeigte sich skeptisch wegen der dadurch bewirkten Verzögerungen und befürchtete, dass sich die Kantone weniger motiviert zeigten, sich Know-how zu erarbeiten.

VD unterstützte die Kompetenz der Kantone, im Rahmen von Art. 3 Abs. 3 zu entscheiden, ob für den Vollzug ein Verwaltungsorgan oder der kantonale Jugendschutzdienst zuständig sein soll.

4.3.6. Art. 4 (Fachpersonen)

AR, TG und GL äusserten Zweifel, ob ein Netzwerk wirklich nötig sei, jedenfalls nicht für jeden Kanton (SG). BL, BS und GR bezweifelten, ob sich geeignete Fachpersonen finden lassen.

Nach SSI sollte diese Bestimmung auch gegenüber Nichtvertragsstaaten des HKÜ gelten. Pro Juventute wünschte die Ausweitung auf Kindesentführungsfälle von der Schweiz ins Ausland.

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen beantragte, zusätzlich eine kostenlose „Task-force“ für ins Ausland entführte Kinder einzurichten mit einer Bevorschussung der Anwaltskosten im Ausland. BS und die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten beantragten,

⁶ Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ; SR. 0.211.221.311) sowie Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31)

den Gesetzesentwurf oder den begleitenden Bericht dahingehend zu ergänzen, dass beim Netzwerk auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung zu achten sei. GE und EKFF schlugen vor, die Zentrale Behörde des Bundes sollte gewisse Aufgaben wie die Schaffung und den Unterhalt des Netzwerkes (mit Aufsichtsfunktion) an private Organisationen wie den SSI delegieren können und ausserdem in einer Verordnung die Kompetenz erhalten, die Beziehungen zwischen den beteiligten Parteien zu regeln.

VD und Uni GE bemängelten, dass eine Kostenabklärung bzw. Kostenaufschlüsselung fehle. BS schlug eine Kann-Regelung hinsichtlich einer Kostenauflegung an die Eltern vor. Auch CVP findet die Kostenlosigkeit stossend. ZH, SO, SZ, BS, Kinderschutz Schweiz, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten sprachen sich dafür aus, die Finanzhilfe durch den Bund als Art. 2 zu ergänzen, wie es im ursprünglichen Entwurf vorgesehen war.

ZH wies ferner darauf hin, dass der Begriff „Fachperson“ sich in Art. 4 und Art. 7 Abs. 2 finde. Um den Kreis der Fachpersonen, an die das Gericht eine Anhörung nach Art. 7 Abs. 2 delegieren kann, nicht zum Vornherein auf die Fachpersonen gemäss Art. 4 zu beschränken, wurde ein geänderter Randtitel vorgeschlagen: „Vernetzung“ oder „Unterstützung im Verfahren“.

4.3.7. Art. 5 (Vermittlungs- und Mediationsverfahren)

AG und NW verlangten die Streichung dieser Bestimmung. Skeptisch bis ablehnend, insbesondere mit Blick auf das Beschleunigungsgebot, äusserten sich ferner LU, TG, SZ und SVR. BS meinte, dass die Durchführung eines Vermittlungs- und Mediationsverfahrens nicht zur Regel werden soll und ZH war der Ansicht, es sei eine Formulierung zu prüfen, wonach ein solches Verfahren nur auf gemeinsamen Antrag durchzuführen sei. Im Gegenzug regte AIDM an, dass ein solches Verfahren unverzüglich einzuleiten sei, allerdings für eine Dauer von nicht mehr als vier Wochen und empfahl es bereits in Situationen, wo noch keine Kindesentführung stattgefunden hat. Auch VD hielt eine Befristung für erforderlich und bemängelte die fehlende Aufgabenklärung zwischen Gericht und Netzwerk.

Zu Art. 5 Abs. 1 wurden verschiedene Ergänzungen verlangt. CSP wünschte, dass das Verfahren kurz zu halten ist und die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten brachte folgende Formulierung ein: „Die Zentrale Behörde oder das mit dem Gesuch befasste kantonale Gericht leitet unter Beizug von Fachpersonen ein Vermittlungs- oder Mediationsverfahren ein (...)“. Auch die Pro Juventute wartete mit einem Formulierungsvorschlag auf: „... leitet ein nichtstreitiges Einigungsverfahren ein (...)“. SSI forderte eine obligatorische Informationssitzung bei einem Mediator/einer Mediatorin und dass während des Mediationsverfahrens ein hängiges Gerichtsverfahren formell suspendiert werde. Die Mediation soll auf fünfzehn Tage festgelegt werden mit Verlängerungsmöglichkeit und der Möglichkeit, eine provisorische Vereinbarung zu treffen. Wie im Entwurf zur neuen schweizerischen ZPO vorgesehen, solle ein klares Verfahren zur Genehmigung einer in der Mediation getroffenen Vereinbarung bestehen. Überdies solle Artikel 5 auch gegenüber Nichtvertragsstaaten des HKÜ zur Anwendung kommen und ebenso in vom HKsÜ vorgesehenen Situationen.

Bei Art. 5 Abs. 2 unterstützte der Kindesschutz Schweiz finanzielle Hilfe an die Reisekosten des ausländischen Elternteils. Die SP forderte eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes, dass bei Bedürftigkeit des ausländischen Elternteils dessen Reisekosten zu übernehmen seien. FR lehnte hingegen die Kostenlosigkeit ab. VD kritisierte, dass dieser Punkt nur im Bericht aber nicht im Gesetzestext erwähnt sei. Ausserdem fehle im Bericht ein Hinweis auf die Kosten.

Für TI stellte sich die Frage der Suspendierung von Strafverfahren und dem Zuwarten bzw. Aufheben eines Haftbefehls. Zudem sei nicht klar, in welchem Umfang die Strafverfolgungsbehörden den Gerichten, welche sich mit Rückführungsverfahren befassen, Auskunft erteilen müssen. Den Befürchtungen, ein drohendes oder bereits eingeleitetes Strafverfahren könnte die Gesuch stellende Person von der Verfahrensteilnahme abhalten, könnte nach Ansicht von ZH und BE mit einer im Gesetz vorzusehenden Garantie des freien Geleits für die Dauer des Rückgabeverfahrens abgeholfen werden.

4.3.8. Art. 6 (Schutzmassnahmen)

SG erachtete eine Kann-Vorschrift wie etwa in Art. 146 ZGB als genügend, da geringes Potential an geeigneten Personen bestehe und das Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen sei. Abweichende Meinungen gab es zu Art. 6 Abs. 1 lit. a: BL, LU und GR äusserten Zweifel, ob – insbesondere in allen Sprachregionen – geeignete Fachpersonen rekrutiert werden könnten. VD wünschte Klärung, ob der Beistand aus dem Netzwerk (Art. 4) beigezogen werde und aus welchen Gründen dieser seine Nomination ablehnen könne. ZH wies darauf hin, dass der Prozessbeistand durch das Gericht und nicht die Vormundschaftsbehörde bestellt werde und schlug deshalb vor, den Ausdruck „Beistand“ beispielsweise durch „Kindesvertreter“ oder „Verfahrensvertreter“ zu ersetzen.

4.3.9. Art. 7 (Gerichtsverfahren)

GL äusserte Bedenken hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung. Für BS war unklar, was unter einem vereinfachten Verfahren zu verstehen ist. SG wünschte die Präzisierung, dass ein weitgehend formloses und mündliches Verfahren gemeint ist. NW regte eine Neuformulierung an: „... in einem einfachen und raschen Verfahren.“ und wünschte eine Verpflichtung des entführenden Elternteils, vor dem zuständigen Gericht eine Sorgerechtsänderung im ordentlichen Verfahren einzuleiten, andernfalls in einem gekürzten Verfahren der Rückgabevollzug angeordnet würde. AIDM schlug eine maximale Verfahrensdauer von zwei Monaten vor. Pro Juventute empfahl verbindliche Zeitvorgaben und folgende Neuformulierung: „Bringt das nichtstreitige Einigungsverfahren innerhalb nützlicher Frist keine Lösung, die den Rückzug des Gesuchs zur Folge hat, so...“.

Zu Art. 7 Abs. 2 verlangte VD eine Klärung der Rolle der Zentralen Behörden.

Bei Art. 7 Abs. 3 befürwortete der Kindesschutz Schweiz eine finanzielle Hilfe an die Reisekosten von im Ausland lebenden Elternteilen, um am Prozess teilnehmen zu können, was nach DEI in einer Verordnung zum BG-KKE vor-

gesehen werden müsste. FR lehnte eine solche Kostenbeteiligung auf Kosten der Kantone ab.

4.3.10. Art. 8 (Internationale Zusammenarbeit)

VD kritisierte die mangelnde Konkretisierung und erachtete mit BE die internationale Zusammenarbeit als Aufgabe der Kantone respektive der Zentralen Behörden und nicht der Gerichte. SSI befürwortete eine direkte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, nicht nur auf Ebene der Zentralen Behörden.

4.3.11. Art. 9 (Information)

Aufgrund eines Übersetzungsfehlers (siehe oben Ziffer 4.3.1) legten verschiedene Teilnehmende irrtümlich ihre Ansicht zum Mitwirken von kantonalen Zentralen Behörden dar, welche bei der Umsetzung des HKÜ/ESÜ jedoch nicht vorgesehen sind.

4.3.12. Art. 10 (Rückgabe und Kindeswohl)

LPS erklärte Art. 10 lit. b als unverständlich für diejenigen, welche nicht mit der bundesgerichtlichen Rechtssprechung vertraut seien und beantragte eine entsprechende Neuformulierung des Ausführungstextes. AG verlangte eine Streichung, da Art. 13 HKÜ unterlaufen werde.

AIDM befürchtete eine Verwässerung des HKÜ bzw. ESÜ und deren juristischen Werte, deren erstes Prinzip die Rückgabe entführter Kinder vorsehe. SG hielt die Bestimmung für völkerrechtlich nicht ganz unbedenklich. NW wies auf die begrenzte Kompetenz des Bundesgesetzgebers hin und interpretierte Art. 10 „nur“ als eine Art Auslegungshilfe. Für VD wäre das Beschleunigungsgebot schwierig realisierbar. LU kritisierte Art. 10 als sehr vage formuliert und BE fand eine Konkretisierung erforderlich, unter welchen Umständen ein drohendes Strafverfahren ausreiche, um eine Rückgabe zu verhindern; hierbei sei nicht nur auf eine abstrakte Strafdrohung abzustellen.

Gemäss SSI sollte ein „suivi“ vorgesehen werden. Der Kindesschutz Schweiz forderte ebenfalls verstärkte Abklärungen und eine befristete Nachbegleitung des zurückgekehrten Kindes.

4.3.13. Art. 11 (Meinung des Kindes)

AG verlangte die Streichung dieser Bestimmung, da sie Art. 13 HKÜ unterlaufe. SG hielt sie für völkerrechtlich nicht ganz unbedenklich und VD erachtete das Beschleunigungsgebot als für schwierig realisierbar.

Es wurden mehrere Änderungsvorschläge unterbreitet. GE: „Au sens de l'art 13 al 2 CLaH 80, l'opinion de l'enfant est également déterminante notamment si elle reflète les circonstances de l'enlèvement et les conditions d'accueil en Suisse.“. BS: „... ist die Meinung des Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn diese sich auf die Umstände der Entführung und die

Aufnahme in der Schweiz stützt, soweit sie nicht unmittelbar durch den Elternteil beeinflusst ist, der sich der Rückgabe widersetzt.“. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten: „... ist die Meinung des Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn diese sich auf die Umstände der Entführung und die Aufnahme in der Schweiz stützt, soweit sie nicht unmittelbar durch den sich der Rückgabe widersetzen Elternteil beeinflusst ist.“

4.3.14. Art. 12 (Rückgabeentscheid)

Dazu gingen keine besonderen Stellungnahmen ein.

4.3.15. Art. 13 (Vollzug und Kindeswohl)

AG beantragte die Streichung dieser Bestimmung, da vollzugerschwerend, und VD äusserte Bedenken, da der Rückführungsentscheid gemäss Art. 12 mit Vollstreckungsmassnahmen zu verbinden sei, Art. 13 aber für die Vollzugsbehörde Spielraum beinhalte. Dies berge für den Vollzug Unsicherheiten oder verunmögliche diesen gänzlich.

4.3.16. Art. 14 (Aufschub des Vollzugs)

Ablehnend äusserten sich TG und AG. GL erwähnte die Gefahr einer Verfahrensverzögerung und LU empfand die Bestimmung als sehr vage formuliert und wünschte die Angabe von Gründen für einen Aufschub des Vollzugs. NW schlug eine Neuformulierung vor: „Das Gericht kann den Vollzug seines Rückgabeentscheides....“.

4.3.17. Art. 15 (Änderung des Rückgabeentscheids)

Eine ablehnende Haltung nahmen TG und AG ein. ZG und GL äussersten Bedenken hinsichtlich der Gefahr der Verfahrensverzögerung. LU bemängelte die sehr vage Formulierung und forderte mit VD, welches ebenfalls auf das Risiko der Verzögerung zwischen Rückführungsentscheid und Vollzug hinwies, die Angabe von Gründen. NW schlug eine Neuformulierung vor: „... so kann das Gericht auf Antrag seinen Entscheid...“. Gemäss SAV sollte die Bestimmung durch Sachverhaltsvarianten konkretisiert werden, da ansonsten die Beschleunigung des Verfahrens mit dieser "Notfallklausel" wieder preisgegeben würde.

4.3.18. Art. 16 (Kosten)

AG und SZ beantragten die Streichung dieser Bestimmung. BS und CVP stellten in Frage, weshalb die Kostenlosigkeit auch bei finanziell gut betuchten Eltern gelten soll. BE schlug vor, dass das Rückführungsgericht über die Kostenauflegung entscheide.

FR kritisierte die Kostenlosigkeit des Vermittlungs- und Mediationsverfahrens nach Art. 5 und die Kostenbeteiligung beispielsweise an Reisekosten im Zusammenhang mit der Anhörung nach Art. 7 Abs. 3. ZH erwog einen

Beitrag an die Kosten der Zentralen Behörde des Bundes im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kantone im Bereich der Kindesentführungen.

4.3.19. Art. 17 und 18 (Schlussbestimmungen)

Dazu gingen keine Stellungnahmen ein.